

ELDI-V PER 1. JANUAR 2018 AUFGEHOBEN PDF-Rechnungen berechtigen neu zum Vorsteuerabzug

Der Bundesrat hat die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit erleichtert er sowohl digitalisierte Buchhaltungen wie auch den Vorsteuerabzug.

Bis dato war die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) recht formalistisch unterwegs. Während es in den übrigen Ländern Europas gang und gäbe war, dass PDF-Dokumente als ausreichend für den Vorsteuerabzug galten, bestand die Schweiz darauf, die elektronische Signatur beizubehalten. Dokumente ohne diese elektronische Signatur konnten im Rahmen einer MWST-Revision als nicht für den Vorsteuerabzug berechtigt gelten. Dies verkomplizierte nicht nur den administrativen Aufwand der Unternehmen, sondern sprengte teilweise auch deren Aufbewahrungsorte. Die Aufbewahrungsfrist betrug ja weiterhin mindestens 5 Jahre. In einem international tätigen Unternehmen konnten schon die Ordner der Originalrechnungen überhand nehmen.

Diese Hürde wurde nun beseitigt. Die ESTV akzeptiert die elektronische Archivierung und fordert nicht mehr die elektronische Signatur als unbedingt erforderlich ein. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann auch in Zukunft die elektronische Signatur verwendet werden, da diese weiterhin den höchsten Schutz vor nicht feststellbaren Veränderungen bietet und damit insbesondere der Ursprungsnachweis, der Integritätsnachweis sowie die Nichtabstreitbarkeit des Versandes gewährleistet sind. Per 1. Januar 2018 können diese Nachweise unabhängig vom Format erbracht werden (sog. Beweismittelfreiheit), wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a OR eingehalten wurden. Dies bedeutet, dass in Zukunft nun auch in der Schweiz die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung der herkömmlichen Papierrechnung gleichgestellt sind.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Per 1. Januar 2018 können gescannte Rechnungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, sofern diese jederzeit lesbar gemacht werden können. Dies ist eine erhebliche Erleichterung für Unternehmen, da bereits regelmässig PDF-Rechnungen per Email verschickt werden. Das Risiko der Aufrechnung von geltend gemachten Vorsteuern aufgrund mangelhafter Belege im Rahmen einer MWST-Revision wird dadurch deutlich reduziert.



Woran muss ich denken?

Die Bestimmungen zur Buchführung gemäss Art. 957 bis 958f OR sowie die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) sind nach wie vor einzuhalten. Zu jeder Buchung muss ein Beleg auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form vorliegen, um den zugrunde liegenden Sachverhalt nachvollziehen zu können. Des Weiteren sind sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch zu erfassen.

Dies war nun unser letzter Newsletter dieses Jahres. Wir wünschen Ihnen allen frohe Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue (MWST) Jahr 2018.



Mit besten Grüßen



A. Maugin



A. Maugin

Kontakt

PrimeTax AG
Seestrasse 356
CH-8038 Zürich

PrimeTax AG
Hansmatt 32
CH-6370 Stans

Telefon: +41 58 252 22 00
Fax: +41 58 252 22 99
E-Mail: info@primetax.ch